

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 16.01.2020

Anfrage Nr.: 0001/2020/FZ
Anfrage von: Stadtrat Zieger
Anfragedatum: 02.12.2019

Betreff:

Einschränkungen bei Demos, Mahnwachen und Infoständen

Schriftliche Frage:

In letzter Zeit gab es einige Einschränkungen bei Demos, Mahnwachen und Infoständen:

1. Die Fridays for Future-Demo am 29.11.2019 durfte erst nach heftigen Protesten den Weg über die Theodor-Heuss-Brücke gehen.
2. Beim antifaschistischen Straßenfest vor dem 1. Mai 2019 gab es Beschränkungen in Verbindung mit der Umsetzung des Alkoholverbots.
3. Infostände waren mitunter nicht mehr am Zeitungsläser möglich und am Universitätsplatz nur am Brunnen und nicht in Nähe Hauptstraße und Zelte durften nur noch gegen Regen und nicht gegen die Sonne aufgestellt werden.

Es handelt sich dabei um Veranstaltungen, die größtenteils seit vielen Jahren an den genannten Plätzen stattfinden.

Was sind die Gründe dafür, dass es nunmehr solche Beschränkungen bei den Veranstaltungen gibt?

Antwort:

1. Sicherheitsbedenken und massive drohende Beeinträchtigungen des ÖPNV sprachen gegen die ursprünglich angemeldete Route. Nachdem die von den Sicherheitsbehörden angebotene Alternativroute nicht angenommen worden ist, konnte im Rahmen von mehreren Gesprächen zwischen der Versammlungsbehörde und der Verkehrspolizei sowie des Amtes für Verkehrsmanagement eine Aufzugsroute gefunden werden, die der Versammlungsfreiheit aber auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gerecht werden konnte. Diese internen Abstimmungsgespräche waren zeitintensiv, jedoch konnte auf diese Weise eine kooperative Lösung gefunden werden.
2. Bei dem hier angeführten Alkoholkonsumverbot / Glasflaschenverbot handelt es sich um eine Auflage, die sich aus der laufenden Rechtsprechung und Versammlungspraxis ergibt.

Jede Versammlung ist eine Einzelfallentscheidung. Die Versammlungsbehörde und die Polizei müssen sich für jede angemeldete Versammlung eine klare Vorstellung, eine sogenannte Gefahrenprognose, vom voraussichtlichen Verlauf der Versammlung machen können und in den Stand gesetzt werden, die notwendigen Vorkehrungen für einen störungsfreien Ablauf zu treffen. Die Anmeldepflicht dient damit dem Veranstalter, weil Versammlungsbehörde und Polizei nur bei Erhalt von Informationen ihrer Schutzpflicht für die Versammlungsfreiheit nachkommen können. Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen ist erforderlich, da es den legitimen Zweck fördert Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, von einer Versammlung fern zu halten. Glasbehältnisse und Dosen können als Wurfgeschosse genutzt werden und verfügen im Fall des Brechens über eine scharfkantige Beschaffung und sind demnach geeignete Gegenstände um Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen. Der Verkauf, Ausschank und Konsum von Alkohol ist für eine Meinungsbildung/-kundgebung nicht erforderlich. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass von stark alkoholisierten Versammlungsteilnehmenden in erheblichem Maße Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen können. Der Alkoholkonsum bewirkt nachgewiesenermaßen eine Steigerung der Aggressivität der Teilnehmer. Erfahrungsgemäß kommt es bei Versammlungsteilnehmern mit gesteigerter alkoholbedingter Aggressivität zu Delikten, wie zum Beispiel Körperverletzung oder Sachbeschädigung. Auch im Hinblick auf die hier konkret in Rede stehende Kundgebung kann sich keine andere sachgerechte Einschätzung für den Fall des Alkoholkonsums ergeben. Der Konsum von Alkohol im Rahmen der Versammlung stellt eine Gefahr für die Rechtsgüter, Gesundheit, Eigentum sowie Unverletzlichkeit der Rechtsordnung dar. Ebenfalls kommt es im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholkonsum zu Erscheinungen, wie dem Alkohol bedingtem Anpöbeln von Passanten, Grölen, Urinieren in der Öffentlichkeit et cetera.

3. Aus aktuellem Anlass (Verkehrsaufkommen, andere angemeldete Versammlungen und Kundgebungen) kann es aufgrund der beschränkten Kapazitäten zu einer Veränderung des Aufstellungsortes kommen. Da wetterabhängig an einzelnen Tagen mit Regen zu rechnen war, wurden zum Schutz der Teilnehmenden Zelte zugelassen. Sollte große langanhaltende Hitze zu erwarten sein, können auch Zelte zum Schutz der Teilnehmenden zugelassen werden.